

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Mouttet, H. / Gafner, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1947)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1947

Direktor: Regierungsrat Dr. H. Mouttet
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. M. Gafner

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen wurde vom Bundesrat auf 1. Januar 1947 in Kraft gesetzt. Das kantonale Einführungsgesetz lag bereits in erster Lesung vor, doch konnte die zweite Lesung aus den im Verwaltungsbericht für das Jahr 1946 erwähnten Gründen nicht an die Hand genommen werden. Der Regierungsrat erliess daher am 31. Januar 1947 eine Verordnung über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften, welche die unumgänglich nötigen Vorschriften zur Anwendung des Bundesgesetzes im Kanton enthält. Gestützt auf eine Motion und eine Interpellation (Motion von Grossrat Rieben, Interpellation von Grossrat Schneiter) sowie auf die gemachten Erfahrungen in diesem neuen Rechtsgebiet wurde die Verordnung am 30. September 1947 in einigen Punkten revidiert und ergänzt. Die gesammelten Erfahrungen kamen auch dem Gesetzesentwurf zur Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen zugute, indem dieser für die zweite Lesung im Sinne einer Vereinfachung, soweit es die an und für sich nicht einfache Materie überhaupt zulässt, umgestaltet werden konnte.

Am 13. Mai 1947 erliess der Regierungsrat eine neue Vollziehungsverordnung zu den verschiedenen Bundesratsbeschlüssen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter. Der Regierungsrat benützte im

Interesse der Rechtssicherheit die Gelegenheit, einige Vorschriften dem Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen anzupassen, zu einer Neufassung der verschiedenen einschlägigen Erlasse in einer einzigen Vollziehungsverordnung.

Einer einfachen Anfrage von Grossrat Anliker Rechnung tragend, passte der Regierungsrat mit Beschluss vom 17. Oktober 1947 die in der Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen festgesetzten Gebühren für die Prüfung der Stiftungsrechnungen den heutigen Verhältnissen an.

Auf gemeinsamen Antrag der Landwirtschafts- und der Justizdirektion erliess der Regierungsrat am 22. April 1947 einen Normalarbeitsvertrag für verheiratete Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft; für ledige Angestellte der Landwirtschaft besteht ein solcher schon seit 21. Dezember 1945. Ebenso konnte auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und der Justizdirektion am 6. Dezember 1947 ein Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte für das ganze Kantonsgebiet erlassen werden; dieser Normalarbeitsvertrag ersetzt denjenigen vom 28. Februar 1939, der nur für das Gebiet der Stadt Bern galt. Damit ist das Postulat Dr. Opplinger in allen Teilen verwirklicht worden.

Mit Dekreten vom 19. Februar 1947 betreffend Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern und über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel stimmt der Grosse Rat einer Vermehrung der Gerichtspräsidenten von Bern um 4 (von 8 auf 12) und derjenigen von Biel um 1 (von 2 auf 3) zu. Gleichzeitig wurde versucht, den Wünschen der französisch sprechenden Minderheit in

der Sprachenfrage entgegenzukommen. Die Vorschrift war sicherlich gut gemeint; leider scheinen die Erfahrungen nach einem Bericht des Obergerichts vom 6. April 1948 nicht durchwegs zu befriedigen. Die Sprachenfrage lässt sich formal gesetzlich kaum in einer alle Teile befriedigenden Art lösen; es kommt weitgehend auf den Takt der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden an.

Das Reglement vom 21. Juni 1936 über die Notariatsexamen wurde in einem untergeordneten Punkt im gleichen Sinne abgeändert, wie es das Obergericht bereits für die Fürsprecherprüfungen getan hatte (Wegfall des Erfordernisses einer bestimmten Punktzahl in den schriftlichen Prüfungen).

Im weitern sind die Vorarbeiten für eine Anpassung der Gesetze über die Gerichtsorganisation, das Strafverfahren und die Zivilprozessordnung an die heutigen Verhältnisse (vgl. Abschnitt I Ziffer 4) sowie ein neues Jugendfürsorgegesetz (II Ziffer 11) im Gange. Den Direktionen des Regierungsrates und dem Obergericht haben wir auch einen Vorentwurf für ein neues Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, welches die beiden geltenden Gesetze vom 20. Februar 1851 über Abberufung der Beamten und 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten ersetzen soll, zugestellt mit der Einladung, ihre Gegenbemerkungen anzubringen. Die Gegenbemerkungen sind eingetroffen und müssen noch verarbeitet werden.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Im Berichtsjahr wurde der fünfte und letzte Band, welcher die Erlasse aus den Jahren 1936—1940 enthält, bereinigt und vom Regierungsrat am 31. Oktober 1947 genehmigt. Anschliessend wurde der Registerband, der ein chronologisches und ein Sachregister umfassen soll, in Angriff genommen. Leider stösst die Herausgabe der Gesetzessammlung in französischer Sprache auf Schwierigkeiten in der Drucklegung.

3. Rechnungswesen

Die Gesamtausgaben beliefen sich	
auf	Fr. 5 811 845.21
budgetiert waren	» 4 741 846.—
Mehrausgaben	Fr. 1 069 999.21

Die Mehrausgaben resultieren zur Hauptsache aus der Besoldungsreform vom 26. November 1946 und den auf den Taggeldern und Entschädigungen im Sinne des Dekretes vom 9. September 1942 gewährten Teuerungszulagen. Eine erhebliche Erhöhung erfuhren die Kosten in Strafsachen, sie betragen in den letzten Jahren:

1945	Fr. 229 433.33
1946	» 303 440.36
1947	» 413 608.61

Die Erhöhung ergibt sich aus der starken Vermehrung der Strafgeschäfte.

In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten mussten 281 Honorarforderungen mit Fr. 54 769.08 bezahlt werden (1946 = 211 Fälle mit Fr. 35 299). Offen ist immer noch die Frage des Reisezuschlages nach Art. 13c

des Dekretes vom 28. November 1919 für Reisen der Anwälte innerhalb des Amtsbezirks ihres Wohnsitzes. Eine einheitliche Praxis der erstinstanzlichen Gerichte besteht nicht, obschon die erste Zivilkammer mit Entscheid vom 3. Juni 1935 die Bewilligung des Zuschlages ablehnte.

Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen waren in 81 Fällen Fr. 28 937.35 durch den Staat zu tragen (1946 = 57 Fälle mit Fr. 19 057).

Die Revision der Rechnungsstellungen zu Lasten der Staatskasse in Verwaltungs-, Straf- und Polizeisachen erstreckte sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Bewilligungen sowie auf die rechnerische Überprüfung der Unterlagen und, soweit nötig, auf die zweckmässige Verwendung der Staatsgelder. Die Unterlagen sind in bezug auf die Expertentariife häufig unvollständig. Die zahlreichen Gutachten in Verkehrs- und Buchhaltungsfragen sind nicht tarifiert. Die Bestimmungen des Medizinaltarifs werden sowohl von privaten als auch von staatlichen Gutachten unter ganz verschiedenen Voraussetzungen angewendet. Auch weisen die Expertenrechnungen oft keine Details auf, sondern enthalten Honorar, Reisekosten und alle andern Auslagen in einem Pauschalposten und lassen auch alle nähern Angaben über Zeitaufwand und Bemühungen vermissen.

Bei den Bureaukosten ist zu beanstanden, dass die Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1935 über die Bureaukosten der Bezirksverwaltung vielfach nicht beachtet werden. Art. 4 bestimmt, welche Bureaubedürfnisse ohne weiteres aus dem Vorschuss bezahlt werden dürfen. Für Inventargegenstände ist vor dem Ankauf die Bewilligung der Justizdirektion einzuholen. Pauschalrechnungen müssen zurückgewiesen werden.

Zu beanstanden ist auch die Missachtung der Stempelpflicht bei Zahlungen an Private. Es liegt dem Staatspersonal ob, auf die Stempelpflicht hinzuweisen, besonders dann, wenn dem Quittungsgeber die Kenntnis der gesetzlichen Pflicht nicht ohne weiteres zugemutet werden kann (Holzer, Putzfrauen, etc.).

Es kommt immer wieder vor, dass Publikationen in Amtsanzeigern über Personal- oder Bureauverhältnisse berechnet und bezahlt werden, obschon sie als amtliche Bekanntmachungen im öffentlichen Interesse erfolgen und deshalb kostenlos aufzunehmen sind (Verordnung 26. Juni 1942 über die Amtsblätter und Amtsanzeiger).

4. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

- a) *Motion von Grossrat Müller und Postulat von Grossrat Hirsbrunner betreffend die Aufhebung der Zusammenlegung der Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in einigen Amtsbezirken.*
- b) *Motion der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei betreffend Massnahmen zur rascheren und zweckmässigeren Abwicklung und Erledigung des Geschäftsganges in Justiz- und Verwaltungs-sachen.*

Beide Motionen greifen ineinander über. Das in Aussicht genommene Sofortprogramm über den Ausbau der Rechtspflege ist zur Hauptsache verwirklicht

(Vermehrung der Gerichtspräsidentenstellen in Thun, Bern und Biel; Einsetzung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters für den ganzen Kanton, Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwaltes für den Geschworenbezirk Mittelland). Die Trennung der Ämter in einzelnen Amtsbezirken stösst indessen auf Schwierigkeiten nicht nur organisatorischer und finanzieller, sondern auch baulicher Natur. Man wird nicht darum herumkommen, wenn man erhebliche Mehrausgaben vermeiden will, im gleichen Zusammenhang auch die Frage der Zusammenlegung gewisser Amtsbezirke in die Prüfung einzubeziehen. Das Obergericht hat in seinem Bericht vom 23. Juli 1946 beantragt, die Ämter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken Aarberg, Seftigen, Signau, Trachselwald und Wangen wiederum zu trennen. Auf Grund der Berichte der beteiligten Bezirksbeamten und eingehender Untersuchungen haben wir einen Dekretsentwurf ausgearbeitet, wonach die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in den Amtsbezirken Signau und Wangen hätten getrennt werden sollen, während die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers weiterhin vereinigt geblieben wären. Trachselwald haben wir noch nicht berücksichtigt, obwohl die Wohnbevölkerung grösser ist als diejenige von Wangen, weil sich in jenem Amtsbezirk doch die meist ländlichen Verhältnisse auf die Zahl und die Art der Geschäfte auswirken. Die beiden andern vom Obergericht erwähnten Amtsbezirke haben wir ebenfalls noch zurückgestellt, da die mit der Ämtertrennung verbundenen Schwierigkeiten ein stufenweises Vorgehen bedingen. Unser Dekretsentwurf wurde indessen zurückgelegt auf Grund des Mitberichts der Finanzdirektion, die noch das Ergebnis der Untersuchungen des vom Regierungsrat eingesetzten Experten, der sich mit der Vereinfachung der Staatsverwaltung im allgemeinen zu befassen hat, abwarten möchte.

Der ganze Fragenkomplex wird gegenwärtig studiert; zu diesem Zwecke wurde eine kleine Kommission eingesetzt, bestehend aus einem Mitglied des Obergerichts, einem Vertreter der Staatsanwaltschaft und einem Vertreter der Verwaltung.

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Stellvertreter des Betreibungs- und Konkursbeamten von Burgdorf: Walter Dick, Gerichtsschreiber, Burgdorf.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten von Ober-Simmental: Werner von Grünigen, Gerichtsschreiber, Blankenburg;
- b) zu Gerichtspräsidenten von Bern: Kurt Hunziker, Notar, Polizeioffizier, Bolligen;

Dr. Fritz Falb, Fürsprecher, jur., Mitarbeiter der kantonalen Justizdirektion, Bern;

Dr. Max Graf, Fürsprecher, a. o. Untersuchungsrichter des Kantons Bern, Bern;

Theodor Jenzer, Fürsprecher, eidg. Beamter, Bern;

Eduard Müller, Fürsprecher, a. o. Untersuchungsrichter des Amtsbezirkes Bern, Bern;

- c) zum Gerichtspräsidenten von Porrentruy: Jean Jobé, Fürsprecher, Betreibungsbeamter, Porrentruy.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Gerichtspräsidenten von Biel: André Auroi, Fürsprecher, Kammerschreiber des Obergerichts, Bern;
- b) zu Gerichtsschreibern und Betreibungs- und Konkursbeamten von Ober-Simmental: Hans Bächler, Fürsprecher, Sekretär der Gerichtsschreiberei, Bern; Nidau: Max Stebler, Fürsprecher, Aarberg;
- c) zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Porrentruy: Jules Metzger, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes, Porrentruy.

2. Regierungsstatthalterämter

Im Berichtsjahr ist eine Verantwortlichkeitsbeschwerde eingelangt. Sie wurde abgewiesen, die Kosten wurden dem Beschwerde führeraufgelegt.

Anlässlich der auf den Regierungsstatthalterämtern durchgeführten Inspektionen wurden da und dort Rückstände festgestellt. Sie betreffen die Passation der Gemeinde- und Vormundschaftsrechnungen. Es wurde von den betreffenden Regierungsstatthalterämtern auf die grosse Geschäftslast hingewiesen, in einzelnen Fällen wurden Aushilfen bewilligt oder Personal anderer Amtsstellen zur Aufarbeitung der dringlichsten Rückstände beigezogen.

Es waren verschiedene Eingaben zu beantworten und Weisungen zu erteilen.

Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich in einer Forderung der Stiftung an die Unternehmung bestehen. Die Aufsichtsbehörde soll allerdings darauf dringen, dass das Vermögen allmählich ausgeschieden oder sichergestellt wird (MbVR 39 Nr. 98). Allein den Behörden stehen zur Durchsetzung keine Zwangsmittel zur Verfügung. Die Steuerbefreiung wurde bis dahin auch in diesen Fällen gewährt, sofern die Forderung wenigstens verzinst wurde (vgl. VO vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht usw., § 7 Ziffer 50). Die Frage einer besseren Aufsicht und Sicherung der Stiftungsmittel wird von den eidgenössischen Behörden geprüft.

Gemäss Dekret vom 15. März 1900 betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen werden Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Dekretes mit Busse bis Fr. 50 bestraft. Zuständig zur Ausfällung dieser Strafe ist der Richter. Das Dekret vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren bezieht sich einzig auf Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente (§ 2). Nun ist es denkbar, dass im Baureglement der Gemeinde auch das Bauen ohne vorgängige Baubewilligung erwähnt und darauf Busse angedroht wird. Die

Praxis hat dies bis jetzt jedenfalls zugelassen. Ist dies der Fall, so ist das Verhältnis der beiden Vorschriften abzuklären. Das Baureglement der Gemeinde gilt als *lex specialis* und geht § 17 des Dekretes vor. Daraus ergibt sich der Schluss, dass das Dekret nur in den Gemeinden Anwendung findet, welche kein Baureglement besitzen bzw. in deren Baureglement eine entsprechende Bestimmung fehlt.

Der Entscheid über diese Frage steht indessen endgültig dem Richter zu. Ein gerichtlicher Entscheid kann provoziert werden, wenn ein Angeschuldigter gegen die Busseneröffnung durch die Gemeindebehörde Einspruch erhebt.

Für die Führung einer Heimatscheinkontrolle ist massgebend § 37 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus denselben. Angesichts dieser gesetzlichen Vorschrift kann die Kontrolle der Heimatscheinslegalisationen nicht abgeschafft werden. Die Wichtigkeit des Dokumentes rechtfertigt eine Kontrollführung, die bei Auftauchen irgendwelcher Beanstandungen den sofortigen Nachweis der Echtheit des Dokumentes erleichtert. Es wird auf die ähnlichen Vorschriften verwiesen betreffend die Kontrolle der vom Regierungsstatthalter unterzeichneten Gült- und Schuldbriefe in § 62 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien.

Auch die Erbschaftsinventare fallen unter die Bestimmung von § 55 des Dekretes vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars. Die Inventarkosten übernimmt also auch in diesem Fall der Staat, so dass es keinen Sinn hat, für die Einrichtungen des Regierungsstatthalteramtes gemäss § 3, Ziff. 2, des Tarifs eine Gebühr zu beziehen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 7 Bewerber; 5 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 14 Bewerber teil; 12 Bewerber konnten patentiert werden, und 2 bestanden die Prüfung nicht.

Ein praktizierender Notar ist im Berichtsjahr gestorben und 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 10 Notaren erteilt, 5 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 12 Beschwerden, ferner wurde in 3 Fällen von Amtes wegen eine Disziplinaruntersuchung eröffnet. 17 Fälle sind erledigt worden, und 3 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 7 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: 2 Einstellungen in der Berufsausübung für die Dauer eines Monats, Bussen von Fr. 200, 50, 30 und 10 sowie ein Verweis.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 7 eingereicht; dazu kam 1 Fall, der im Vorjahr nicht erledigt werden konnte. In 1 Fall wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in 1 Fall die Rechnung bestätigt; die übrigen Gesuche

wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt, und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 299 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Das schweizerische Grundbuch wurde, nach erfolgter Bereinigung des kantonalen, für eine weitere Gemeinde in Kraft erklärt, nämlich Meinisberg im Amtsbezirk Büren.

In einer Gemeinde des Oberlandes wurden für mehr als 100 Grundstücke im Jahre 1909 keine Grundstückblätter erstellt. Das muss nachgeholt, ein Aufrufverfahren zur Anmeldung von Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechten durchgeführt und schliesslich festgestellt werden, wer im Grundbuch als Eigentümer einzutragen ist.

Anträgen um Ablösung von Waldrechten von Amtes wegen musste bisher nicht entsprochen werden; die Beteiligten haben sich schliesslich, vor allem um Kosten zu vermeiden, verständigt.

Für viele Gebäude, die auf Grund und Boden Dritter stehen, wurden bisher keine Baurechte eingetragen. Wo solche Gebäude mit Grundpfandrechten belastet wurden, muss das Baurecht von Amtes wegen eingetragen werden. Im gleichen Sinn wird man, unter Beobachtung eines bestimmten Verfahrens, auch bei Weiden im Oberland vorgehen müssen. Die Gebäude (Sennhütten und Ställe) werden vielfach von den Berechtigten in eigenen Kosten erstellt und als ihr Eigentum betrachtet. Sondereigentum an Gebäuden, sofern nicht Fahrnisbauten in Frage stehen, kann jedoch gemäss Art. 675 ZGB nur dann anerkannt werden, wenn im Grundbuch eine entsprechende Dienstbarkeit eingetragen ist.

Das Vermessungsprogramm für das noch nicht vermessene Gebiet wurde vom Regierungsrat genehmigt. Gleichzeitig wurde den Gemeinden bekannt gegeben, welche Beträge und innerhalb welcher Frist sie diese in den Vermessungsfonds einzuzahlen haben.

Der Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über Verhältnisse, die entstanden sind, weil die Kantons Grenzen und die Gemeindegrenzen nicht zusammenfallen, liegt im Entwurfe vor. Er wird den verschiedenen Instanzen zur Prüfung mit der Einladung vorgelegt, Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge anzubringen.

Neue Beschwerden sind keine eingegangen. Mündliche und schriftliche Einfragen haben die übliche Erledigung gefunden.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die Grundbuchführer und die Angestellten erfüllen ihre Pflicht im allgemeinen im Bewusstsein, dass damit eine nicht zu unterschätzende Verantwortung verbunden ist. Einem Begehren gegenüber, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden sein soll, weil in unermessenem Gebiet für einen Grundstückteil, der in der Nachbargemeinde liegt, kein Grundbuchblatt erstellt wurde, mussten wir uns ablehnend verhalten. Es war Sache der Gemeindebehörden, für diesen Grundstückteil ein Grundbuchblatt zu erstellen.

Die Verschiebung der Kantonsgrenze Bern-Waadt im Amtsbezirk Saanen bringt die etwas ungewöhnliche Erscheinung, dass jeder Kanton auch die beschränkt dinglichen Rechte zu übernehmen hat, die im andern Kanton begründet wurden. Bern verweist, soweit dies nötig ist, auf waadtländische und Waadt auf bernische Belege. Wo Gesamtpfandrechte in Frage stehen, wird der waadtländische Grundbuchverwalter in die Pfandtitel, welche das Grundbuchamt Saanen ausgestellt hat, die erforderliche Änderung in französischer Sprache schreiben und umgekehrt. Man hat sich in wirklich gut nachbarlicher Art verständigt.

Wir mussten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die Umliegung von Baugebiet im Sinne des Dekretes vom 20. Mai 1929 erst dann in das Grundbuch eingetragen werden darf, wenn allfällige Entschädigungen bezahlt, verrechnet oder hinterlegt sind. Es empfiehlt sich, bereits bei der Genehmigung der Umliegung und der Behandlung der Einsprachen festzustellen, ob Entschädigungen geschuldet werden und beziehendfalls in welcher Höhe.

Für ein Obligationsanleihen, das grundpfändlich sichergestellt wurde, mussten einem Grundbuchamt im Sinne von Art. 59 der Grb.V. die erforderlichen Weisungen erteilt werden.

Es muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass im Grundbuch nur der Anteil der Miterben am Gewinn im Sinne von Art. 619 ZGB vorgemerkt werden kann. Vereinbarungen, die den Miterben Anteil an einem andern Gewinn sichern, können im Grundbuch nicht Aufnahme finden.

Recht viel Arbeit bringen die Grenzänderungen, die während längerer Zeit nicht verurkundet und dem Grundbuchamt nicht angemeldet werden. Die Pläne sind gemäss Art. 942 ZGB Teile des Grundbuches. In diese sind auch die Marchzeichen aufzunehmen. Werden diese geändert, so kann die Änderung im Plane erst nach erfolgtem Grundbucheintrag vorgenommen werden. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Beteiligten muss daher immer wieder darauf gedrungen werden, dass vorgenommene Marchveränderungen verurkundet und in das Grundbuch eingetragen werden.

Für Übertragungen von Eigentum, die sich aus der Sanierung von Bahngesellschaften, durch Zusammenfassung in eine Gesellschaft, ergaben, wurde auf die Handänderungsabgabe verzichtet. Ebenso ausnahmsweise für Erwerbungen durch fremde Staaten unter der Voraussetzung, dass Gegenrecht gehalten werde. Die vielen Gesuche um Bezahlung der reduzierten Abgabe auch nach dem Ablaufe von zwei Jahren seit dem Ableben des Erblassers werden in der Regel im Einvernehmen mit der Finanzdirektion erledigt.

Die Geschäftsbelastung der einzelnen Grundbuchämter ergibt sich aus der beiliegenden Zusammenstellung. Die zahlreichen Parzellierungen brachten 3573 neue Grundbuchblätter. Die Gesamtsumme der erreichten Grundpfandrechte hat sich neuerdings um rund Fr. 32 000 000 erhöht. Die Anmerkungen, in der Hauptsache öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, erreichten 4972 gegenüber z. B. 589 im Jahre 1934.

Von den 29 Beschwerden, wovon 19 im Berichtsjahre eingegangen sind, fanden 16 ihre Erledigung. Sechs mussten dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

In zwei Kreisschreiben wurden die Grundbuchverwalter über die neuen provisorischen amtlichen Werte sowie über die Änderungen, welche die allgemeine Revision der Brandversicherungen bringt, orientiert. In Zukunft ist auch der Brandversicherungsanstalt von erfolgten Handänderungen, soweit sie brandversicherte Gebäude betreffen, Kenntnis zu geben.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Den erstinstanzlichen Behörden sind 6158 Geschäfte zugegangen. Von den 5052 zur Genehmigung unterbreiteten Handänderungen wurden 62 abgewiesen. Gegen 84 erstinstanzliche Entscheide wurde Rekurs erhoben; ferner sind beim Regierungsrat 2 Gesuche, die Anwendung von Art. 43 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation auszuschliessen, eingegangen. Diesen beiden Gesuchen hat der Regierungsrat entsprochen. Von den eingegangenen und übernommenen Rekursen wurden 73 erledigt. Dem Regierungsrat wurden 40 Fälle unterbreitet, er hat 11 Rekurse abgewiesen und 29 zugesprochen. Verschiedene Geschäfte konnten nach erfolgter schriftlicher und mündlicher Aufklärung, der in der Regel eine Besichtigung vorausgeht, ohne förmlichen Entscheid erledigt werden, indem der Rekurs hierauf zurückgezogen wurde.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes haben wir uns dahin geäußert, dass sich die bisherigen Massnahmen und das bisherige Verfahren im allgemeinen bewährt haben. Es sei immerhin möglich, die Genehmigung auf folgende vier Fälle zu beschränken:

1. Die Veräusserung an einen Nicht-Landwirt.
2. Den Wegverkauf von Land, der die Existenz des Betriebes gefährdet.
3. Den Zukauf eines weitern selbständigen Betriebes.
4. Den Verkauf zu einem Preise, der die Belastungsgrenze übersteige.

Mit dem Zugrecht oder Vorkaufsrecht werde man den Zweck, dem Landwirt existenzfähige Betriebe zu erhalten, nicht erreichen.

Im übrigen dürfte man über die Kosten und Umtriebe und den Unfrieden, den das Vorkaufsrecht bringen wird, kaum völlig im klaren sein. Der Notar wird sich nicht nur Auszüge aus den Familienregistern beschaffen und ausfindig machen müssen, wo die verschiedenen vorkaufsberechtigten Verwandten wohnen, man wird dem einen oder andern, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, einen Beistand bestellen und der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit geben müssen, zur Sache Stellung zu nehmen. Bedenkt man schliesslich noch, dass in den von den Kantonen zu bezeichnenden Publikationsorganen der Verkauf bekannt gegeben und Interessenten aufgefordert werden müssen, innert bestimmter Frist ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen, so kann man sich vorstellen, was das für Kosten bringt und zu was es führen muss, wenn mehr als ein geeigneter Interessent ein Heimwesen zu erwerben wünscht. Ein anschliessendes gerichtliches Verfahren wird das abklären. Es scheint wirklich fraglich, ob dies der richtige Weg ist, um den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	52	214	—	2	1	101	370	1 055	6 874 099.—	105	175
2. Aarwangen	173	423	1	—	—	252	849	1 491	13 073 979.—	269	509
3. Bern	282	1 460	—	—	17	698	2 457	3 256	126 167 661.—	1101	2 619
4. Biel	78	578	—	—	—	311	967	1 207	30 108 152.—	174	297
5. Büren	72	270	—	—	—	62	404	1 153	5 307 702.—	58	128
6. Burgdorf	94	382	3	—	3	140	622	1 258	18 329 105.—	153	300
7. Courtelary	75	402	3	1	—	121	602	1 268	10 529 431.—	134	200
8. Delsberg	91	550	—	—	—	88	729	2 019	5 577 454.—	174	449
9. Erlach	82	123	—	—	—	12	217	1 215	2 735 409.—	65	161
10. Fraubrunnen	44	210	—	—	—	88	342	825	7 654 161.—	133	323
11. Freibergen	38	166	—	1	—	21	226	1 026	2 828 711.—	13	18
12. Frutigen	155	325	—	—	—	104	584	883	7 672 336.—	164	262
13. Interlaken	244	621	—	5	—	181	1 051	1 918	15 876 294.—	267	567
14. Konolfingen	74	442	—	—	1	253	770	1 371	11 116 926.—	195	397
15. Laufen	85	243	1	1	—	23	353	1 129	3 361 347.—	36	78
16. Laupen	35	147	1	—	—	21	204	722	4 236 866.—	89	346
17. Münster	127	489	—	1	—	145	762	2 129	12 007 290.—	131	321
18. Neuenstadt	49	96	—	—	—	15	160	519	1 928 271.—	27	48
19. Nidau	64	351	—	—	—	72	487	1 308	8 282 221.—	122	253
20. Oberhasli	46	130	1	—	25	25	227	423	3 240 693.—	71	117
21. Pruntrut	211	603	—	—	—	214	1 028	4 297	9 597 090.—	133	741
22. Saanen	53	153	—	—	—	54	260	425	4 296 618.—	129	309
23. Schwarzenburg	42	106	1	—	—	38	187	498	3 364 793.—	58	171
24. Seftigen	77	287	2	—	—	67	433	1 026	7 478 214.—	181	377
25. Signau	53	387	1	—	—	73	514	1 313	9 125 583.—	246	682
26. Ober-Simmental	85	108	—	—	—	22	215	491	3 885 319.—	75	157
27. Nieder-Simmental	72	253	—	—	—	64	389	795	7 272 652.—	189	354
28. Thun	155	745	3	1	—	199	1 103	1 853	28 390 427.—	304	577
29. Trachselwald	83	214	—	—	—	71	368	843	8 706 255.—	234	402
30. Wangen	61	410	—	—	—	105	576	1 230	7 149 150.—	118	354
Total	2852	10 888	17	12	47	3640	17 456	38 946	386 174 209.—	5148	11 692

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen						VII. Löschungen				
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total												Fr.
—	201	30	231	540	4 633 370.—	74	217	178	424	234	1 389	1 654 399.—	2	2	
—	560	74	634	1 268	11 460 751.—	159	385	253	1 647	571	1 456	1 638 781.—	—	8	
—	3 135	206	3 341	3 906	91 022 138.—	1629	1 928	631	8 292	3 870	10 810	15 176 562.—	7	71	
—	649	27	676	835	23 748 674.—	390	518	89	2 617	1 196	1 354	7 927 283.—	4	27	
—	241	35	276	1 157	5 116 052.—	192	513	122	507	476	1 295	1 751 025.—	—	6	
—	432	78	510	1 357	12 517 067.—	130	337	385	1 438	601	1 483	2 380 476.—	1	25	
—	376	102	478	1 192	10 347 125.—	226	478	149	861	409	1 066	3 542 529.—	4	10	
—	315	65	380	1 328	5 396 043.—	318	1 108	17	557	696	1 961	2 246 025.—	—	24	
—	90	14	104	591	1 628 719.—	50	316	47	214	221	906	601 174.—	2	6	
—	230	50	280	737	5 956 340.—	31	49	128	660	243	853	950 551.—	2	8	
—	104	18	122	771	1 624 582.—	80	411	37	206	213	1 248	1 122 037.—	11	18	
—	267	105	372	448	4 138 804.—	223	272	193	977	411	532	1 656 518.—	17	31	
—	687	167	854	1 279	11 462 770.—	377	562	170	1 089	1 144	1 771	3 824 735.—	2	34	
—	484	67	551	1 164	9 303 926.—	177	451	565	1 594	1 853	2 199	2 311 340.—	8	19	
—	173	29	202	910	2 554 780.—	81	394	84	146	460	1 859	1 774 126.—	4	31	
—	144	24	168	667	3 948 166.—	124	419	65	494	122	333	407 353.—	1	3	
—	446	34	480	2 013	6 951 940.—	258	1 164	108	645	712	2 019	2 423 155.—	—	36	
—	80	13	93	437	1 070 255.—	34	246	12	88	163	472	601 863.—	—	5	
—	318	34	352	1 099	6 810 271.—	209	652	123	1 080	376	1 069	1 293 250.—	1	11	
—	129	31	160	206	1 931 341.—	89	103	64	243	347	410	997 833.—	—	10	
—	378	171	549	3 079	8 798 250.—	311	1 642	203	365	1 740	7 145	8 018 500.—	3	61	
—	143	33	176	283	2 755 895.—	85	134	59	310	185	352	788 063.—	3	5	
—	137	35	172	481	2 092 137.—	96	261	75	201	229	245	700 836.—	2	1	
—	239	54	293	767	4 226 004.—	136	513	115	940	422	1 298	1 485 027.—	6	6	
—	292	63	355	923	7 684 672.—	55	183	177	1 057	693	1 417	1 573 090.—	—	7	
—	115	46	161	293	1 860 264.—	66	122	57	243	252	445	913 111.—	1	3	
—	267	36	303	469	5 892 497.—	188	358	129	544	820	1 208	2 016 491.—	2	8	
—	988	211	1 199	1 646	22 483 834.—	486	646	380	2 508	1 179	2 317	6 041 992.—	2	28	
—	252	78	330	732	4 399 900.—	69	198	161	791	263	571	1 105 738.—	—	7	
—	465	50	515	1 475	7 367 200.—	83	359	196	634	314	1 100	2 162 710.—	—	6	
—	12 337	1980	14 317	32 053	289 183 767.—	6426	14 939	4972	31 372	20 415	50 583	79 086 573.—	85	517	

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen und die Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates verlangen die Ausscheidung der landwirtschaftlichen Liegenschaften. Wo solche in Frage stehen, ist grundsätzlich auch die Belastungsgrenze festzusetzen und gegebenenfalls zu entscheiden, ob diese überschritten werden darf und gegebenenfalls bis zu welcher Höhe. Art. 95 bestimmt ferner, dass landwirtschaftliche Grundstücke während einer Frist von sechs Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, weder als Ganzes noch in Stücken veräussert werden dürfe. Aus wichtigen Gründen kann die Veräusserung vor dem Ablauf dieser Frist gestattet werden.

Derartige Geschäfte sind den Regierungsstatthaltern als den erstinstanzlichen Behörden total 2490 zugegangen. In 1458 Fällen wurde die Unterstellung verfügt, 304 Gesuchen, die Grundstücke nicht als landwirtschaftliche Liegenschaften zu bezeichnen, wurde entsprochen, ebenso 102 Gesuchen, die Belastungsgrenze um einen bestimmten Betrag zu überschreiten. Die vorzeitige Veräusserung wurde in 412 Fällen bewilligt.

Einige Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. In einigen Fällen stehen Berichte, die Anhaltspunkte geben sollen, ob von gemischten Betrieben ein Teil der Liegenschaft als landwirtschaftliche werden sollen, noch aus.

Etwas unsicher ist die Festsetzung der Belastungsgrenze bei Gesamtpfandrechten. In solchen Fällen ist der Wert aller zu belastenden Grundstücke gesamthaft anzugeben.

Zu Entscheiden, Grundstücke seien nicht landwirtschaftliche Liegenschaften, kann leider auch da, wo sich die Verfügung als irrtümlich erweist, von Amtes wegen nicht Stellung genommen werden; der Direktion der Landwirtschaft steht in diesen Fällen kein Rekursrecht zu.

Das Gesuch einer ländlichen Amtersparniskasse, diese als Kredit- und Hilfsinstitut im Sinne von Art. 86 des Entschuldungsgesetzes zu bezeichnen, wurde in empfehlendem Sinne an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergeleitet.

e. Meliorationen

Die zahlreichen Güterzusammenlegungen einerseits und der Mangel an Personal andererseits haben da und dort recht unbefriedigende Zustände gebracht. Ähnliche Unerfreulichkeiten bringen auch die Umlagen von Baugebieten, wenn die Festsetzung von Entschädigungen im Sinne von § 19 des sog. Umlagungsdekretes vom 20. Mai 1929 unterbleibt und aus vermessungstechnischen Gründen die Verurkundung des neuen Zustandes und anschliessend hieran dessen Eintragung in das Grundbuch hinausgeschoben werden muss. Denn über die sog. alten Grundstücke, die zusammengelgt und ganz oder teilweise andern Eigentümern zugewiesen wurden, kann nicht mehr verfügt werden, und über die neuen Grundstücke kann ein Eigentümer erst verfügen, wenn er im Grundbuch als solcher eingetragen ist (siehe Art. 656 ZGB).

Eine im Entwurf vorliegende Instruktion soll, soweit dies möglich ist, Abhilfe bringen. Die Flurkommission soll danach den neuen Zustand unter bestimmten Voraussetzungen auch nur teilweise verurkunden und zum Eintrag in das Grundbuch bringen können. Andererseits wird man vorbehaltlos darauf dringen müssen, dass die Mitgliedschaft zu einer Flurgenossenschaft im Grundbuch angemerkt wird. Dadurch wird nicht nur jeder Erwerber darauf hingewiesen, dass er gegebenenfalls Beiträge zu leisten hat. Auch Bankinstitute, die ein Grundstück belehnen, werden sich Rechenschaft darüber geben können, dass allen Grundpfandrechten, im Range vorgehend, für Bodenverbesserungskosten ein Grundpfandrecht eingetragen werden kann.

Behörden eines Nachbarkantons mussten wir darauf aufmerksam machen, dass ihnen die Befugnis fehlt, Grundstücke im Kanton Bern, ohne Inanspruchnahme bernischer Behörden, in ein Entwässerungs- oder Güterzusammenlegungsunternehmen einzubeziehen. Die Gelegenheit konnte nach verschiedenen gegenseitig verständnisvollen Verhandlungen erledigt werden.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreiber, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr mit wenigen Ausnahmen befriedigend. Die Inspektionsberichte wurden dem Obergericht übermittelt. In einem Falle wurde durch den Regierungsrat die Abberufung beantragt. Der betreffende Gerichtsschreiber erklärte in der Folge den Rücktritt.

Die Vermehrung der Zahl der Gerichtspräsidenten in Bern und Biel erforderte die Beiordnung von entsprechendem Kanzleipersonal und Anschaffung der nötigen Büroeinrichtungen. Die Schaffung neuer Stellen belastet nicht allein den Besoldungsetat, sondern verursacht durch die Notwendigkeit, zweckmässig eingerichtete Räume zur Verfügung zu stellen, sehr grosse Ausgaben. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Ansprüchen auf Vermehrung des Gerichtspersonals ist im Interesse der Staatsfinanzen durchaus am Platze.

Es waren eine Anzahl von Einfragen zu beantworten.

Im Einverständnis mit dem Obergericht wurde verschiedenen Gerichtsschreibern die Ermächtigung erteilt, an Stelle des in § 7 Gerichtsschreibereireglement vorgesehenen chronologisch fortlaufenden Protokolls in Kompetenzsachen und Aussöhnungsversuchen für jeden Fall gesonderte Protokolle zu führen. Es sollen sich daraus Vorteile in bezug auf die Vollständigkeit der einzelnen Aktenhefte und für die Erstellung der Kostenrechnungen ergeben. Die gemachten Erfahrungen waren befriedigend.

Die Staatskasse hat grundsätzlich die entstandenen Auslagen zu tragen, wenn der Kostenschuldner die Gerichtskosten nicht bezahlt und eine Betreibung fruchtlos ist. Sofern nicht der Gerichtsschreiber verschuldetermassen unterlassen hat, einen Vorschuss zu verlangen, werden die Auslagen der Staatskasse durch die Justizdirektion zurückvergütet. Ausser in armenrechtlichen Fällen sollen jedoch die Gerichtskosten durch Erhebung von Vorschüssen sichergestellt werden können. Art. 57 der Zivilprozessordnung statuiert, dass jede Partei für die ihr auffallenden Kosten vorschusspflichtig ist. In den summarischen Verfahren hat gemäss Art. 312 ZPO

der Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens vorzuschüssen. Art. 58, 1 ZPO sieht vor, dass die unterliegende Partei zum Ersatz der Prozesskosten an ihre Gegner zu verurteilen ist. Sofern z. B. die Kosten dem Beklagten auferlegt werden, ist der Vorschuss des Klägers in vollem Umfange zur Deckung der ihm auffallenden Kosten zu verwenden. Er hat sich für den Ersatz seiner Kosten an den Beklagten und nicht etwa an die Gerichtskasse zu halten.

Art. 255 der bernischen Zivilprozessordnung überlässt die Bestimmung der Zeugengelder dem Ermessen des Richters, so dass es diesem nicht verwehrt werden kann, je nach den besonderen Umständen auch einen hohen Betrag zuzusprechen und den Zeugen für Verdienstausschlag in vollem Umfange zu entschädigen. Weder die kantonale Justizdirektion noch der Appellationshof des Obergerichts des Kantons Bern haben nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, in Zivilsachen diese einmal ausgesprochene Entschädigung zu reduzieren.

Auch in Verschollenheitsverfahren besteht die Möglichkeit der Armenrechtserteilung. Das Gesuch um Verschollenerklärung fällt unter die Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts. Art. 322 ff. ZPO. Über das Gesuch wird im summarischen Verfahren entschieden. Als Prozess im Sinne von Art. 77 ZPO, für dessen Durchführung das Armenrecht erteilt werden kann, kommt auch das Gesuchsverfahren gemäss Art. 322 ff. ZPO in Frage (Leuch N 2 z. Art. 77 ZPO), doch soll bei den geringen Kosten des summarischen Verfahrens die Bewilligung des Armenrechts eine Ausnahme sein.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die Geschäftslast der Betreibungs- und Konkursämter weist eine weitere Zunahme auf. Im allgemeinen genügte das vorhandene Personal, in einzelnen Fällen mussten Aushilfen bewilligt oder bezahlte Überstunden angeordnet werden. Auf dem Betreibungs- und Konkursamt Bern wurde gestützt auf § 5 des Dekrets vom 16. November 1933 einzelnen Kanzleisekretären die Ermächtigung erteilt, bestimmte Betreibungsurkunden und andere Schriftstücke im Namen des Betreibungs- und Konkursbeamten selbst zu unterzeichnen.

Die vorgenommenen Inspektionen betreffend Rechnungswesen und Gebührenbezug zeigten, dass die Geschäfte mit ganz wenigen Ausnahmen gewissenhaft behandelt und rasch erledigt werden.

Es waren verschiedene Ansichtsäusserungen und Weisungen zu geben.

Die Konkursverwaltung kann durch die Gläubigerversammlung ermächtigt werden, eine Nichtigkeitsklage einzureichen und den Prozess selbst durchzuführen, wenn dies ohne Beiziehung eines Anwaltes möglich ist. Die aus der Prozessführung erwachsenden Arbeiten sind in diesem Fall als amtliche Funktionen des Konkursbeamten anzusehen. Sie sind bei Festsetzung der a. o. Gebühren gemäss Art. 53 GT zu berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörde ist auf die besondere Mühewalt, die durch die Prozessführung für die Konkursverwaltung entstanden ist, hinzuweisen. Für die geleistete zusätzliche Arbeit kann der Konkursbeamte ein Gesuch um Entschädigung von Überzeitarbeit einreichen.

Eine besondere Ermächtigung an den Betreibungs- und Konkursbeamten zur Einreichung einer Strafanzeige gegen Personen, die sich in einem Betreibungs- und Konkursverfahren strafbare Handlungen haben zuschulden kommen lassen, ist nicht notwendig. Der Konkursbeamte hat immerhin dafür zu sorgen, dass ihm allfällige durch das Strafverfahren erwachsende Auslagen entschädigt werden.

Gemäss Ziff. 6 der Verordnung des Bundesgerichts vom 29. März 1939 betreffend Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister trägt der Kanton die Kosten der Publikation. Löschungsgebühren werden im Bereinigungsverfahren nicht erhoben, so dass die Voraussetzungen von § 6 Ziff. 3 der Verordnung betreffend die Amtsanzeiger und Amtsblätter nicht erfüllt sind. Die Amtsanzeiger haben Bekanntmachungen betreffend Bereinigung der Eigentumsvorbehaltsregister unentgeltlich zu veröffentlichen.

Von einem Betreibungsamt wurden Lohnbeträge, die bereits durch eine Lohnpfändung eines auswärtigen Betreibungsamtes erfasst waren, gepfändet und einem dritten Gläubiger ausbezahlt. Das geschädigte auswärtige Betreibungsamt belangte den Staat Bern für den Schaden. Der Betreibungsbeamte wurde von uns darauf hingewiesen, dass er gemäss Art. 5 SchKG für den Schaden hafte, worauf Deckung durch die Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Beamten erfolgte.

Ein auf einem Betreibungsamt während des Krieges angelegter Spezialfonds wurde aufgehoben, der Aktivsaldo wurde in die Staatskasse übergeführt.

In einem Verwertungsverfahren ist der Schuldner vor der Versteigerung gestorben. Die Erbschaft wurde ausgeschlagen, und es wurde von keinem Gläubiger der nötige Vorschuss für die Verlassenschaftsliquidation geleistet. Das Betreibungsamt wurde ermächtigt, zur Deckung seiner erwachsenen Gebühren und Auslagen die herrenlos gewordenen Aktiven zu versteigern. Der Überschuss wurde dem Staat abgeliefert.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 des Dekrets vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen wurden weitere sechs Betreibungsgehilfenstellen in Bern in Anstellungsverhältnisse mit fester Besoldung umgewandelt. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Besoldungswesen und die Anstellungsverhältnisse haben für die Gewählten ohne Einschränkung Gültigkeit. Einzig für den Aussendienst werden zusätzliche Entschädigungen bewilligt. Die bezüglichen Weisungen wurden durch uns erteilt. Es erwies sich auch als notwendig, im Amtsbezirk Bern besondere Weisungen über die Mitwirkung der festangestellten Weibel bei nicht amtlichen Steigerungen und bei Inventaren zu erlassen und einen Gebührentarif aufzustellen.

Den Betreibungsgehilfen wurde für das Jahr 1947 auf den bezogenen Gebühren laut Kontrolle des Betreibungsbeamten eine Teuerungszulage von 50 % bewilligt, ebenso wurde ihnen die zusätzliche Teuerungszulage bewilligt, wie sie dem Staatspersonal ausgerichtet worden ist. Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 1947 wurde die Aufnahme der nicht festbesoldeten Betreibungsgehilfen in die Sparkasse für das Aushilfspersonal der Staatsverwaltung beschlossen. Die Aufnahme erfolgt jedoch nur, wenn die Tätigkeit als Staatsfunktionär einen gewissen Umfang annimmt. Hierbei wurde auf eine durchschnittliche minimale Gebühreneinnahme von Fr. 1000 pro Jahr abgestellt. Bei den

Wiederwahlen wird jeweils auf Grund der durchschnittlichen Gebühreneinnahmen der letzten Amtsperiode festgestellt, ob weitere Aufnahmen in die Sparkasse zu erfolgen haben.

In gewissen Betreuungshelferkreisen ist die Wiederbesetzung der Weibelstellen mangels genügender Anwärter auf Schwierigkeiten gestossen. Es mussten die Verrichtungen auf Weibel benachbarter Kreise verteilt werden. Damit keine Benachteiligung der Schuldner durch erhöhte Wegentschädigung entstand, hat der Staat die Entschädigung der Stellvertreter für diese höheren Wegentschädigungen übernommen.

In bezug auf die Dienstaltersgeschenke sind die nicht festbesoldeten Weibel dem übrigen Staatspersonal nicht gleichgestellt. Für die Berechnung der Dienstzeit eines Betreuungshelfers, der fest angestellt wird, haben nur die Jahre zu gelten, die er als festbesoldeter Angestellter oder Betreuungshelfer tätig war. Der Austritt als festbesoldeter Angestellter und Übernahme der Stelle eines freierwerbenden Weibels bedeutet einen Unterbruch im Sinne von Ziff. 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 15. Januar 1947 über die Dienstaltersgeschenke.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister, die Belege und der Gebührenbezug waren mit wenigen Ausnahmen in Ordnung. Ein Güterrechtsregisterführer hatte die durch den Bundesratsbeschluss vom 17. April 1947 eingetretene Erhöhung der Gebühren übersehen. In einem andern Falle wurden Rückstände in der Gebührentaxierung festgestellt.

Es waren verschiedene Einfragen zu beantworten: Die Oberaufsicht über die Güterrechtsregisterführer liegt beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (vgl. Art. 7 GüVo und Art. 4 HRV). Die Meinungsäusserung der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ist für die Güterrechtsregisterpraxis daher wegleitend, wenn auch eigentliche Präjudizien nur durch Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden und des Bundesgerichts geschaffen werden.

Der Verkauf einer Liegenschaft des Ehemannes an die Ehefrau unter Übernahme von Pfandschulden durch die letztere ist nach Art. 15 und 26 GüVo zunächst zur Eintragung im Güterrechtsregister anzumelden. Ein bezüglicher Entscheid des Bundesrates vom 1. Oktober 1917 wurde in einer Meinungsäusserung der Justizabteilung als immer noch massgebend für die Praxis bezeichnet unter Hinweis darauf, dass kein abweichender Entscheid vorliege und sich Egger in der zweiten Auflage seines Kommentars dieser Ansicht angeschlossen habe (vgl. Verw. EBB 1936, Nr. 66, und Egger Art. 177, N 10).

Auch durch die Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft wird das eingebrachte Gut der Ehefrau berührt. Sofern nicht Sondergut konstituiert wird, kann es sich in einem solchen Falle nur um die Entstehung von eingebrachtem Gut handeln (vgl. Egger N 3 zu Art. 195). Die Kautel von Art. 248, 1 ZGB findet auf Rechtsgeschäfte, durch welche der Ehemann der Ehefrau Zuwendungen macht, die ins eingebrachte Gut (Frauen-

gut) fallen, ohne weiteres Anwendung. Auch wenn man annimmt, dass Art. 177, 2 nur den persönlichen Schutz eines oder beider Kontrahenten bezweckt, so bleibt die Schutzbestimmung des Verkehrs von Art. 248, 1 welche für die Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten die Eintragung im Güterrechtsregister und die Veröffentlichung vorschreibt, bestehen. Vor allem ist an die Rechtsverhältnisse zu denken, wie sie entstehen, wenn die Ehefrau in einen Rechtsstreit mit der Konkursmasse des Ehemannes (Frauengutsprivileg) gerät. Speziell für den Grundbuchverkehr unter Ehegatten ist nur das Aussenverhältnis massgebend, so dass der Eintrag im Grundbuch erst möglich ist, nachdem die Eintragung im Güterrechtsregister auch Dritten gegenüber wirksam geworden ist (vgl. diesbezüglich MbVR Jahrgang 1921, Nr. 132).

Die Löschung auf Grund von Art. 30, 2 GüVo kann erst dann erfolgen, wenn der Güterrechtsregisterführer im Besitze einer Bescheinigung ist, dass die weggezogene Person einen neuen Wohnsitz erworben hat (vgl. Art. 24, 1 ZGB).

Die Löschung auf Grund von Art. 182, 1 ZGB eingetragener, gesetzlicher Gütertrennung hat erst dann stattzufinden, wenn infolge Verlegung des Wohnsitzes der Eintrag in das Register des neuen Wohnorts übertragen worden ist. Der Registerführer, dem eine solche Wohnsitzverlegung zu Kenntnis gelangt, hat dem Registerführer des neuen Wohnsitzes die am früheren Wohnort eingetragene Gütertrennung (Art. 182, 1 ZGB) zu melden. Der Registerführer am neuen Wohnsitz hat den Ehegatten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, dass die am früheren Wohnsitz eingetragene Gütertrennung des Art. 182, 1 ZGB gemeldet worden sei und sie werde im Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht werden, sofern die Ehegatten nicht binnen einer angemessenen Frist dem Registerführer den Nachweis erbringen, dass die gesetzliche Gütertrennung nicht mehr zu Recht bestehe. Dieser Nachweis kann gegebenenfalls durch eine Bescheinigung des Güterrechtsregisterführers des bisherigen Wohnsitzes erbracht werden, dass gemäss Art. 187, Al. 2 und 3, durch den Richter die Wiederherstellung des frühern Güterstandes angeordnet worden sei.

Im Falle einer Übertragung bei gesetzlicher Gütertrennung in das Register des neuen Wohnortes und nachfolgender Löschung im Register des bisherigen Wohnorts (auf Grund von Art. 30, 2 GüVo) ist aus dem Löschungseintrag ersichtlich zu machen, in welchem neuen Register der Übertragungseintrag erfolgte (vgl. auch die Ansichtsäusserung der Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Mai und 13. September 1935 Verw. Entsch. d. Bundesbehörden 1935, Nr. 62).

Für die Eintragung gesetzlicher Gütertrennung bei Wohnsitzwechsel, auch wenn solche Gütertrennungen nach Ablauf von drei Monaten am neuen Wohnsitz angemeldet werden, können keine Gebühren bezogen werden.

Betreffend die Publikationskosten in Güterrechtsregistersachen wurden im Einvernehmen mit der Gemeindedirektion und der Finanzdirektion Kreisschreiben erlassen am 11. Februar und 20. Dezember 1947. Den Amtsanzeigern wurden die gleichen Tarif erhöhungen bewilligt wie dem Amtsblatt.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 126 Geschäfte eingegangen. Vom Vorjahr waren unerledigt 8 Geschäfte, so dass sich eine Gesamtzahl von 134 Geschäften ergibt. Hievon waren 14 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragungspflichtigen konnten insgesamt 41 Fälle erledigt werden. In 31 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach näherer Aufklärung innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 11 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet. Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 44 Geschäfte erledigt. In 12 Fällen wurden Eintragungen und Löschungen von Amtes wegen verfügt. In einem Falle wurde dem Eintragungspflichtigen eine Ordnungsbusse auferlegt. Ein Rekurs an das Bundesgericht wurde abgewiesen.

Die Handelsregisterführer waren im Berichtsjahr infolge Ablaufs der Frist zur Anpassung von Statuten von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften an die neuen Bestimmungen des OR am 30. Juni 1947 ausserordentlich stark beansprucht. Die grosse Zahl von Gesellschaften und Genossenschaften haben innert der Frist oder einer ihnen gemäss Kreisschreiben des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister vom 22. Mai 1947 bewilligten Nachfrist die revidierten Statuten zur Eintragung gebracht. Nur in ganz vereinzelten Fällen musste die Auflösung eingetragen werden.

Gewisse Schwierigkeiten haben sich bei der Eintragung der revidierten Statuten von Genossenschaften ergeben. In vielen Fällen wünschten die Genossenschaften, anlässlich der Statutenrevision die Aufhebung der Genossenschaftsanteile vorzunehmen, was grundsätzlich die Anwendung der Bestimmungen über die Herabsetzung des Grundkapitals bei der Aktiengesellschaft, die gemäss Art. 874 Abs. 2 OR auch für die Genossenschaft gelten, notwendig machte. Bei der Aufsichtsbehörde sind nun sehr viele Gesuche eingelangt, in denen um die Ermächtigung nachgesucht wurde, die Statutenrevision auch ohne das Vorhandensein der Belege über das durchgeführte Kapitalherabsetzungsverfahren eintragen zu lassen. Entsprechend dem Inhalt von Art. 31 HRV wurde in jedem einzelnen Falle geprüft, ob besondere Umstände den Verzicht auf vorgeschriebene Anmeldebelege rechtfertigen. Auf die Durchführung des Kapitalherabsetzungsverfahrens wurde zur Vermeidung von Kosten namentlich bei Genossenschaften verzichtet, deren finanzielle Verhältnisse leicht überblickbar sind, wie z. B. Käsereigenossenschaften, die ein Käsereigebäude besitzen und ausser den Hypotheken auf diesem Gebäude und kleinern laufenden Schulden keinerlei Verpflichtungen haben. In solchen Fällen hat man sich mit der Vorlage einer Bilanz und, sofern diese oder ein allfälliger Bericht des Notars, der für die Genossenschaft handelte, noch irgendwelche Zweifel beliess, mit einer Anfrage an die Hypothekargläubiger begnügt. In Fällen, wo es sich um Viehzucht- oder landwirtschaftliche Genossenschaften mit weitläufigerem Geschäftsverkehr handelte, hat man auch nur den in Art. 732, 2 OR vorgesehenen Revisionsbericht verlangt und auf die Veröffentlichung und die Aufforderung an die Gläubiger gemäss Art. 733

des OR verzichtet. Besondere Beachtung wurde jeweils auch den Feststellungen über Verzicht der Genossenschaftler auf Rückzahlung der Anteilscheine geschenkt. In den meisten Fällen wurde von den Genossenschaffern auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile jeweils verzichtet, so dass durch die Herabsetzung des Grundkapitals, d. h. durch die Bestimmung der neuen Statuten, dass keine Genossenschaftsanteile herausgegeben werden, nicht die geringste Schmälerung der Gläubigerrechte eintritt. In den vereinzelten Fällen, wo eine Rückzahlung von Anteilen erfolgte, wurde die Bilanz näher geprüft.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich auch bei der Umwandlung von Aktiengesellschaften in Genossenschaften.

Während das OR Bestimmungen über die Fusion und die Umwandlung in eine GmbH. enthält, ist die Umwandlung in eine Genossenschaft nicht gesetzlich geregelt. Es waren Weisungen an die Handelsregisterführer zuhanden der Anmeldungspflichtigen über das Vorgehen bei der Anmeldung zu erteilen. Als Härte wurde in solchen Fällen die Besteuerung des von der Aktiengesellschaft an die Genossenschaft übergehenden Reinvermögens (eidgenössische Couponabgabe) empfunden.

Durch Beschluss des Regierungsrates wurde als ausserordentliche Depositenstelle zur Deponierung des Aktienkapitals im Sinne von Art. 633 Abs. 3 OR für den Fall, dass die Kantonbank rechtlich nicht in der Lage ist, als Depositenstelle zu funktionieren, die Hypothekarkasse des Kantons Bern bezeichnet.

Ein Begehren der Braunviehzuchtgenossenschaften um Gleichstellung mit den im Bundesratsbeschluss vom 16. März 1934 erwähnten Kleinviehzuchtgenossenschaften, d. h. um Befreiung von der Handelsregistereintragung, musste abgelehnt werden. Die Eintragung im Handelsregister ist nach der geltenden Gesetzgebung für den Erhalt der Prämien notwendig. Eine Änderung der bisherigen Praxis kommt nur in Frage, wenn durch die Bundesgesetzgebung in bezug auf die Viehzuchtgenossenschaften neue Bestimmungen erlassen werden.

Die grosse von den Handelsregisterbüros geleistete Arbeit ist auch aus den Gebührengängen ersichtlich, welche sich im Jahre 1947 gegenüber 1945 verdoppelt haben. 1945 gingen Fr. 73 463.20 Gebühren ein, im Jahre 1947 dagegen Fr. 147 473.30.

Infolge der Inanspruchnahme durch die Statutenanpassungen blieb in einzelnen Bezirken die Ermittlung der Eintragungspflichtigen und der nötigen Änderungen im Rückstand. Die Steuerverwaltung wurde erneut ersucht, Firmen, bei denen die Eintragungspflicht aus der Steuererklärung ersichtlich ist, dem zuständigen Handelsregisterbüro zu melden zwecks Erlass einer Eintragungsaufforderung.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Es sind keine erheblichen Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes festgestellt worden. Eingaben, die nicht oder nicht genügend gestempelt waren, wurden in der Regel zur Stempelung zurückgewiesen. Wie üblich wurde auf den Sekretariaten der Regierungsstatthalterämter und auf den Gerichtsschreibereien die Stempelung der Akten kontrolliert.

In verschiedenen Fällen musste die Stempelung von Akten veranlasst werden.

In bezug auf die Stempelpflicht der Steuerinventare und Erbschaftsinventare besteht gegenüber den öffentlichen Inventaren ein Unterschied. Nach § 1 lit. *b* des Stempelgesetzes sind stempelpflichtig die vormundschaftlichen und notarialischen Vermögensverzeichnisse, sofern das Rohvermögen Fr. 10 000 übersteigt (Steuer- und Erbschaftsinventare). Nach lit. *n* des Stempelgesetzes sind stempelpflichtig die Akten des öffentlichen Inventars, in Vormundschaftsfällen, sofern das Rohvermögen Fr. 10 000, in Erbschaftsfällen, wenn es Fr. 5000 übersteigt. Die Versiegelungsprotokolle werden daher nur in dem Fall stempelpflichtig, wo sie Bestandteile der Akten des öffentlichen Inventars werden.

10. Vormundtschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 9 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftsachen eingereicht worden. In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 2 Rekurse wurden gutgeheissen, auf 1 Rekurs konnte nicht eingetreten werden, 2 Rekurse wurden zurückgezogen, und 1 Fall musste auf das neue Jahr übertragen werden.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht waren 19 Rekurse gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters zu behandeln. 11 Rekurse wurden abgewiesen, 3 gutgeheissen, und auf 5 konnte nicht eingetreten werden.

Gesuche um Mündigerklärung waren 4 zu behandeln, wovon eines zugesprochen werden konnte. Die andern wurden nach erhaltener Aufklärung zurückgezogen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 9 Fälle zu behandeln.

Im Berichtsjahr sind von 16 641 Vormundschaften 8360 Rechnungen fällig geworden.

Im Amtsbezirk Pruntrut musste festgestellt werden, dass in einigen Gemeinden gewisse Vormundschaftsrechnungen sich im Rückstand befinden. Der Regierungsstatthalter wurde angewiesen, die nötigen Massnahmen gegen die säumigen Vormünder und Gemeindebehörden zu treffen.

11. Kantonales Jugendamt

a. Tätigkeit des Jugendamtes

Allgemeines. Bei starker Inanspruchnahme des wenigen Personals konnte die auch im verflossenen Jahr weiter angestiegene Geschäftslast einigermaßen laufend bewältigt werden.

Als Folge der heutigen Zeit mit ihrer Zerrissenheit, ihrer nervösen Angst und Hast, ihrem Mangel an Verantwortungsbewusstsein und ihrer ungehemmten Genußsucht ist unsere Jugend zunehmenden Gefahren ausgesetzt. So ist denn statt eines Rückgangs der Jugendgefährdung, wie man ihn nach den glücklich überstandenen Kriegsjahren erwarten sollte, eher eine Zunahme festzustellen, und zwar trifft dies sowohl für die vormundschaftliche Jugendhilfe wie auch für die Jugendstrafrechtspflege zu. Im Vergleich zu andern

Ländern erscheint unsere Jugend allerdings noch als eine bevorzugte und wohlbehütete, so dass zu besonderer Beunruhigung einstweilen kein Grund vorliegt. Nichts wäre aber verfehler, als wenn wir im Abwehrkampf gegen die auch unserer Jugend drohenden Gefahren nachlassen oder uns der Meinung hingeben wollten, die bisherige Vorsorge und Fürsorge sei vollständig ausreichend und bedürfe nicht fortwährender Überprüfung und Verbesserung.

Dementsprechend wird auch der vom Grossen Rat erheblich erklärten *Motion Reinhard* vom 15. Mai 1945, die eine Verstärkung des behördlichen Kinderschutzes verlangt, in nächster Zeit Folge zu geben sein. Wie noch im letztjährigen Bericht erwähnt wurde, beauftragte die Justizdirektion gestützt auf die Motion und die Weisung des Regierungsrates vom 16. Juli 1946 alt Regierungsrat Dr. Dürrenmatt mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über Kinderhilfe. Ende Januar 1947 reichte Dr. Dürrenmatt der Justizdirektion den Entwurf zu einem «Gesetz über die Jugendfürsorge» mit Vorbericht und Erläuterungen ein. Seinem Wunsche entsprechend wurde der Entwurf zunächst einer kleinen Expertenkommission zur Prüfung und Ergänzung unterbreitet. Die Kommission befasste sich in fünf Sitzungen mit dem Entwurf und brachte daran sowohl in materiellrechtlicher wie in organisatorischer Hinsicht verschiedene Änderungen und Ergänzungen an. Der bereinigte Entwurf trägt das Datum des 28. Oktober 1947 und wurde seither auch ins Französische übersetzt. Sofern ihm in den Grundzügen auch der Regierungsrat zustimmt, soll der Entwurf im Laufe dieses Jahres einer grösseren Expertenkommission vorgelegt werden. Die künftige Organisation der behördlichen Jugendhilfe und namentlich auch die Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden bedürfen vorweg noch der gründlichen Abklärung.

Vormundschaftliche Jugendhilfe. Als dem wichtigsten und umfassendsten Teilgebiet des behördlichen Jugendschutzes kommt der vormundschaftlichen Jugendhilfe eine überragende Bedeutung zu. Das Jugendamt und die Jugendanwaltschaften trachten deshalb seit jeher darnach, mit den Vormundschaftsbehörden möglichst eng zusammenzuarbeiten und sie in ihrer verantwortungsvollen Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Die Zuständigkeit hierfür ergibt sich ausser aus dem Organisationsdekret vom 30. August 1898 vor allem aus Art. 34 Ziff. 4 und Art. 35 Abs. 1 EG zum StGB. Leider sind unsere Vormundschaftsbehörden, namentlich die der kleineren Gemeinden, mit den Kinderschutzbestimmungen und dem Vormundschaftsrecht unseres Zivilgesetzbuches immer noch zu wenig vertraut und sich ihrer Pflicht und grossen Verantwortung der hilfsbedürftigen Jugend gegenüber zu wenig bewusst. Die öfters gehörten Klagen über unzulänglichen Schutz gefährdeter Kinder sind denn auch in der Regel nicht unbegründet. Die Verbesserung des vormundschaftlichen Jugendschutzes erscheint deshalb als eine der dringendsten Aufgaben der behördlichen Jugendhilfe. Ein bescheidener Anfang wurde in dieser Beziehung insofern gemacht, als vor dem letzten Weltkrieg auf Anregung und in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Jugendamt wiederholt Kurse über Jugendhilfe und gesetzlichen Kinderschutz stattfanden und in den letzten Jahren auch die Bildungsstätte für soziale Arbeit in Bern für die Mitglieder der Vormundschafts-

behörden und ihre Organe Vorträge über vormundschaftliche Fragen veranstaltete, die lebhaftem Interesse begegneten.

Zu einer durchgreifenden Abhilfe wird von kompetenter Seite seit Jahren der bezirksweise Zusammenschluss der Gemeinden und die Errichtung hauptamtlicher Amtsvormundschaften empfohlen. Dem für dieses Amt besonders geschulten und geeigneten Amtsvormund wären dann die Untersuchung von Kindergefährdungen, die Antragstellung bei der Vormundschaftsbehörde und die Führung von Vormundschaften und Beistandschaften über gefährdete Kinder zu übertragen, wie dies heute schon in den grossen Stadtgemeinden der Fall ist. Damit würde eine Betreuung der schutz- und hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen mit der nötigen Sachkenntnis, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sichergestellt. Ist doch nicht zu übersehen, dass die erzieherische, moralische und rechtliche Hilfe für gefährdete, verwahrloste, geistig oder körperlich behinderte Kinder eine hierfür qualifizierte Persönlichkeit und ausser Liebe und Verständnis für die Jugend, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis auch weitgehende Spezialkenntnisse verlangt. Die bisher in verschiedenen Amtsbezirken unternommenen Anstrengungen zur Errichtung hauptamtlicher Amtsvormundschaften scheiterten zumeist an der Finanzierung. In einem künftigen Gesetz über die Jugendhilfe wird deshalb auf die Lösung dieser Frage und die Verbesserung der vormundschaftlichen Jugendhilfe ganz besonderes Gewicht zu legen sein.

Zahl der behandelten Geschäfte. Im Berichtsjahr behandelte das Jugendamt im Eltern-, Kindes- und Vormundschaftsrecht mit Einschluss der Rekurse im Pflegekinderwesen 19 Rekurse und stellte bei der Justizdirektion Antrag. In der Jugendrechtspflege behandelte es 3 Rekurse und stellte in 118 Geschäften Antrag bei der Justizdirektion. Als kantonale Zentralstelle für Jugendhilfe wird das Jugendamt in zunehmendem Masse von andern Direktionen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Fürsorgestellen oder Privaten für Berichte, Gutachten, schriftliche oder mündliche Auskünfte und Konsultationen in Anspruch genommen.

Eine spürbare Mehrbelastung entsteht dem Jugendamt aus der Behandlung der jugendstrafrechtlichen Konkordatsfälle bei bernischen Kindern und Jugendlichen, die in einem andern Kanton wohnen und von einer ausserkantonalen Behörde in eine Familie oder Erziehungsanstalt eingewiesen werden. Im Berichtsjahr hatte es sich mit 40 solchen Fällen zu befassen.

Pflegekinderwesen. Organisatorische, administrative und fürsorgliche Aufgaben erbrachten auch in der Leitung der Pflegekinderaufsicht eine umfangreiche und vielgestaltige Arbeit. Die Jahresberichte der Pflegekinderinspektoren, die gleichzeitig das Amt des Kreisarmeninspektors bekleiden, lassen von Ort zu Ort grosse Unterschiede in der Durchführung der Pflegekinderaufsicht erkennen, allgemein aber auch ernsthaftes Bemühen, die Pflegekinder besser zu schützen. Dagegen decken Rekurse, schriftliche und mündliche Klagen und zahlreiche Einzelfälle, die dem kantonalen Jugendamt zur Begutachtung und Anordnung von Fürsorgemassnahmen übertragen werden, immer noch Lücken und Mängel in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften auf.

Es war deshalb ein dringliches Anliegen, von der kantonalen Zentralstelle aus zwischen den verantwortlichen Aufsichtsorganen der Gemeinden und des Staates sowie mit den Pflegeeltern vermehrte Beziehungen anzubahnen. Gleich wie im Vorjahr wurde zu diesem Zweck bei den Herbstkonferenzen der Armen- und Pflegekinderinspektoren vom kantonalen Jugendamt aus die Praxis der Pflegekinderaufsicht gestützt auf die bisherigen Erfahrungen besprochen. Zu Beginn des Winters setzten in Verbindung mit der Bildungsstätte für soziale Arbeit im deutschen und französischen Kantonsteil Kurse für die Aufsichtsbeamten der Gemeinden ein, wobei die anschliessenden Aussprachen auf ungelöste Fragen und wertvolle Anregungen hinwiesen. Zukünftige Lehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen der Seminarien Thun und Bern und namentlich auch Mütter und Pflegemütter wurden durch Vorträge in Frauenkreisen für eine vertiefte Pflegekinderfürsorge zu gewinnen versucht.

Auf 1. Januar 1947 betrug die Gesamtzahl der Pflegekinder in 442 Gemeinden 7615 (1946 = 8011), nach den verschiedenen Landesteilen: Oberland 1526, Mittelland (ohne Stadt Bern) 1836, Stadt Bern 486, Emmental-Oberaargau 2289, Seeland 933, Jura 545. In 51 (Vorjahr 82) Gemeinden wurden keine Pflegekinder festgestellt, wobei hier der Rückgang der Gemeinden darauf schliessen lässt, dass die Pflegekinder von den zuständigen Stellen sorgfältiger ermittelt werden und auch die Pflegeeltern die Meldepflicht besser beachten. Im übrigen lassen die gewissenhafte Erkundigungspflicht der Versorger, das pünktliche An- und Abmelden der Pflegekinder und das rechtzeitige Einholen der Bewilligung am Pflegeort vor der Aufnahme eines Kindes vielerorts noch zu wünschen übrig. Die regelmässige Publikation der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften in den Amtsanzeigern und der Lokalpresse an Orten, wo kein Anzeiger besteht, sucht diesen Mängeln zu steuern.

Der leichte Rückgang der Gesamtzahlen erklärt sich hauptsächlich aus der anfänglichen Unsicherheit einzelner Aufsichtsbeamter über den genauen Begriff des Pflegekindes im Sinne der kantonalen Verordnung, daneben auch aus den freiwilligen Versorgungen von Kindern durch ihre eigenen Eltern. Häufiger als bei behördlich verfügten handelt es sich dabei oft um kurzfristige Pflegeverhältnisse, die den Pflegekinderbestand fortwährend stark verändern. Von den 7615 Kindern wurden 43 % durch die eigenen Eltern versorgt, 28 % durch Armenbehörden, 24 % durch Vormünder, 3,5 % durch private Fürsorgestellen und 1,5 % durch die Jugendanwaltschaften. Obwohl Kinder oft hauptsächlich von daheim weggegeben werden, um sie in einem Bauernbetrieb zweckmässiger als im Elternhaus beschäftigen zu können, deuten die 43 % der freiwilligen Versorgungen doch erneut auf die bedauerlichen Ursachen des Pflegekinderproblems in der elterlichen Familie, deren wirtschaftliche und moralische Stützung ein dringliches Anliegen des Pflegekinderschutzes bleibt. Der geplante Ausbau der Erziehungsberatung für den ganzen Kanton verdient als Vorbeugungsmassnahme im Pflegekinderwesen alle Aufmerksamkeit und Förderung. Dies namentlich auch im Hinblick auf Erziehungsschwierigkeiten, die sich in guten und ungeeigneten Pflegestellen mit gefährdeten Kindern immer wieder ergeben. Durch behördliches Eingreifen wurden im

Berichtsjahr 118 Pflegeverhältnisse oder 1,55 %, mehrheitlich wegen Pflege- und Erziehungsmängeln in der fremden Familie, teils aber auch wegen Schwererziehbarkeit des Kindes selber und aus andern Gründen aufgelöst. Durch Vermittlung fachärztlichen Rates konnten vom kantonalen Jugendamt aus wiederholt gute Pflegeverhältnisse geschützt und ungeeignete leichter aufgelöst werden.

Organisatorisch zeichnet sich aus der Statistik das deutliche Bestreben der Gemeinden ab, geeignete Einzelpersonen mit der direkten Überwachung der Pflegekinder zu betrauen. Dabei werden die Pflegekinderinspektoren, die vorher vielerorts als Gemeindeaufsichtsbeamte im Auftrag der Vormundschaftsbehörde tätig waren, wesentlich entlastet. Als staatliche Aufsichtsorgane im Pflegekinderwesen haben sie sich heute vorwiegend mit der Beratung und Überwachung der Arbeit der Gemeindeorgane zu befassen. Mit der vermehrten Übertragung der Gemeindeaufsicht an Frauen in 66 (Vorjahr 36) Gemeinden suchen die Vormundschaftsbehörden den Interessen der Kinder und den Anliegen gemeinnütziger Frauenkreise Rechnung zu tragen.

Das kantonale Jugendamt hatte 9 Rekurse wegen verweigerter oder entzogener Pflegekinderbewilligung zu behandeln. Der oberinstanzliche Entscheid erforderte in allen Fällen eine ergänzende Untersuchung mit teilweise ausgedehnten Erhebungen am Pflegeort und regelmässigen Besprechungen mit den Vertretern der Ortsbehörden. Im Auftrag von Richter- und Regierungstatthalterämtern wurden 7 grössere Untersuchungen mit Ausarbeitung von Berichten und Gutachten durchgeführt. Gemeinden und Private überwiesen 57 ausgesprochene Gefährdungsfälle zur Prüfung und Fürsorge, die sich wegen der Notlage der Kinder und den vielfachen Hindernissen einer zweckmässigen Abhilfe oft über Monate erstreckte.

Säuglingsfürsorge. Es ist sehr zu begrüessen, dass die Säuglingsfürsorge und Mütterberatung als einer der aussichtsreichsten Zweige der Jugendhilfe, der bisher aber fast ganz der privaten Initiative überlassen blieb, in den letzten Jahren auch in unserem Kanton immer mehr Eingang gefunden hat, so dass heute in 12 Amtsbezirken ausgebaute Säuglingsfürsorge- und Mütterberatungsstellen bestehen. In den Amtsbezirken Erlach, Konolfingen, Niedersimmental und Schwarzenburg sind solche Stellen in der Gründung begriffen. Die bestehenden Fürsorgestellen sind in der kantonalen Kommission für Säuglingsfürsorge und Mütterberatung zusammengeschlossen, die ihrerseits vom kantonalen Jugendtag ins Leben gerufen wurde und von ihm auch mit finanziellen Mitteln ausgestattet wird. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Säuglingsfürsorge und Mütterberatungsstellen mit rund $\frac{1}{3}$, während die andern $\frac{2}{3}$ von den Gemeinden und Säuglingsfürsorgevereinen aufgebracht werden.

Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der privaten Jugendhilfe. Diese Zusammenarbeit ist dem Jugendamt und den Jugendanwaltschaften von Gesetzes wegen aufgetragen und hat sich seit jeher als sehr wertvoll und fruchtbar erwiesen. Sie kommt vor allem darin zum Ausdruck, dass der Vorsteher des Jugendamtes und seine Mitarbeiter in der Leitung der wichtigeren privaten Hilfswerke, Vereine und Anstalten vertreten sind und persönlich mitarbeiten. Die Beziehungen zwischen öffent-

licher und privater Hilfe sind fortgesetzt recht angenehme, was ein sinnvolles Zusammenwirken wesentlich erleichtert. Für Staat und Gemeinden bedeuten die Tätigkeit und Opferbereitschaft der privaten Hilfe eine sehr willkommene Entlastung.

Unter den im Berichtsjahr von privaten Vereinen in Verbindung mit dem Jugendamt durchgeführten Tagungen und Vorträgen verdient namentlich die kantonal-bernerische Tagung vom 6. November 1947 in Bern zur Förderung von Gemeindestuben und Freizeitwerkstätten für die schulentlassene Jugend Erwähnung, die aus dem ganzen Kanton gut besucht war.

Jugendtagssammlung. Die Geldsammlung des kantonalen Jugendtages, bei der das Jugendamt ebenfalls beteiligt ist, ergab im Jahre 1947 die schöne Summe von Fr. 106 505.13 (1946: Fr. 99 821.33). Davon wurden 44 000 der Stipendienkasse des Jugendtags, Fr. 17 000 dem Aeschbacherheim in Münsingen und Fr. 5000 dem Waisenhaus des Bezirkes Courtelary zugewiesen. Ein Drittel der Sammlung (Fr. 35 269.98) verblieb in den Amtsbezirken für lokale Werke der Jugendhilfe.

b. Tätigkeit der Jugendanwaltschaften

Die Zahl der bei den sechs Jugendanwaltschaften eingegangenen Anzeigen betrug im verflossenen Jahr 3318 (1946: 2693). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt 625. 1997 (1946: 1461) Anzeigen gegen Jugendliche — zumeist Übertretungen von Verkehrsvorschriften — wurden den Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren (Verweis oder Busse) überwiesen. 26 Anzeigen gegen Kinder und 271 gegen Jugendliche wurden mangels Zuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet. Die Jugendanwaltschaften hatten sich nachher noch mit 370 Anzeigen gegen Kinder und 654 gegen Jugendliche, total 1024 (1946: 993), zu befassen. Vom Vorjahr wurden 107 unerledigte Anzeigen übernommen.

Gegen 186 Kinder und 507 Jugendliche, zusammen 693 (1946: 621) Angeschuldigte, wurden Erziehungsmassnahmen oder Strafen ausgesprochen. Bei 166 Kindern und 172 Jugendlichen wurde die Untersuchung aufgehoben, wobei die Jugendanwälte in 56 Fällen vormundschaftliche Massnahmen beantragten. Auf Jahresende unerledigt waren 107 Anzeigen.

Zu psychologischer oder psychiatrischer Begutachtung gaben 37 Kinder und 62 Jugendliche Anlass. In diesen Zahlen sind die während des Vollzugs angeordneten Begutachtungen und Behandlungen nicht inbegriffen.

Unter den im Berichtsjahr behandelten Kindern und Jugendlichen waren 1254 (89,2 %) Knaben und 151 (10,8 %) Mädchen. Die Altersstufe der Kinder (6.—14. Altersjahr) war mit 363 (25,8 %), die der Jugendlichen (15.—18. Altersjahr) mit 1042 (74,2 %) Angeschuldigten vertreten. Von diesen waren 303 (29 %) noch schulpflichtig und 739 (71 %) nicht mehr schulpflichtig. 1085 (77,2 %) waren Berner, 283 (20,2 %) Angehörige anderer Kantone und 37 (2,6 %) Ausländer.

Bei der Art der strafbaren Handlungen stehen die Vermögensdelikte mit 439 (41,8 %) wiederum an erster Stelle; davon waren 277 Anzeigen wegen Diebstahls oder Unterschlagung, 44 wegen Betrugs und 118 wegen Sachbeschädigung. Dann folgen die Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs, die 221 (21 %) Angeschuldigte

betreffen. An dritter Stelle stehen 71 (6,8 %) Verfehlungen gegen die Sittlichkeit. Wegen Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetze hatten sich 55 (5,3 %) Angeschuldigte zu verantworten. Um Brandstiftung oder fahrlässige Brandverursachung handelte es sich in 18 (1,7 %) Fällen. 36 (3,4 %) Vergehen richteten sich gegen Leib und Leben (Körperverletzungen), und 210 (20 %) betrafen strafbare Handlungen gegen andere Gesetzesbestimmungen.

Bei 146 Kindern und 130 Jugendlichen endete das Verfahren mit einem Freispruch oder aber wurde von Massnahmen abgesehen, weil der Inhaber der elterlichen Gewalt beim fehlbaren Kinde schon genügende Massnahmen getroffen hatte oder das Vergehen durch Zeitablauf verjährt war (Art. 88 und 98 StGB). Bei 128 Kindern und 160 Jugendlichen wurde die Verfehlung mit einem Verweis, bei 203 Jugendlichen mit Busse geahndet. Der Aufschub des Entscheides mit Stellung unter Schutzaufsicht wurde bei 32 Jugendlichen verfügt, Einschliessung mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs in 10 (1946: 17) Fällen. 23 Kinder und 21 Jugendliche wurden der eigenen Familie überlassen, ihre Erziehung jedoch der Überwachung des Jugendanwalts unterstellt. In eine fremde Familie wurden eingewiesen 22 Kinder und 47 Jugendliche, während sich für 8 Kinder und 28 Jugendliche die Versorgung in einer Erziehungsanstalt nötig erwies. Einweisungen von besonders verdorbenen oder gefährlichen Jugendlichen in die Erziehungsanstalt gemäss Art. 91 Ziff. 3 StGB sind keine zu verzeichnen. 2 Kinder und 5 Jugendliche bedurften wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einer besondern Behandlung. Bei 11 Kindern und 18 Jugendlichen war eine Abänderung der ursprünglichen Erziehungsmassnahme notwendig.

3 Beschlüsse der Jugendanwälte gegen Kinder oder schulpflichtige Jugendliche wurden auf dem Rekursweg an den Regierungsrat weitergezogen. Gegen 7 gerichtliche Urteile erfolgte Appellation an die Strafkammer des Obergerichts.

Während des Berichtsjahres führten die Jugendanwälte 40 (1946: 42) Untersuchungen gegen Jugendliche (16 Jünglinge und 24 Mädchen) zwecks *administrativer Versetzung* in eine Erziehungsanstalt. Das Verfahren richtet sich, im Unterschied zu den für die Erwachsenen geltenden, nach den Bestimmungen über die Jugendrechtspflege, was sich zum Vorteil der Jugendlichen auswirkt.

In zunehmendem Masse gehen bei den Jugendanwaltschaften auch Anzeigen ein über Kinder und Jugendliche, die sich zwar nicht gegen das Strafgesetz vergangen haben, die aber sonstwie gefährdet sind. Im Berichtsjahr sahen sich die Jugendanwälte in 180 (1946: 127) Fällen veranlasst, gestützt auf Art. 34 Ziff. 5 EG zum StGB bei der Vormundschaftsbehörde Anträge auf Anwendung der Art. 283 ff. ZGB zu stellen.

Für *Rechtshilfe* im Sinne von Art. 352 StGB, Art. 25 und 139 Abs. 2 StrV (Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren) wurden die Jugendanwaltschaften in 61 (1946: 87) Fällen in Anspruch genommen.

Von den Jugendanwälten wird in ihren Berichten erneut auf das Fehlen eines Beobachtungs- und Durchgangsheims für Jugendliche hingewiesen, was sich für diese sowohl im Untersuchungsverfahren wie beim Voll-

zug nachteilig auswirke. Der Jugendanwalt der Stadt Bern macht auf den häufigen Wechsel bei den Richtern des Bezirkes Bern aufmerksam, was zur Folge habe, dass auch das Jugendrichteramt immer wieder in andere Hände übergehe und keiner der Gerichtspräsidenten mit den Erfordernissen und Besonderheiten des Jugendstrafrechts wirklich vertraut werde.

Aufsicht und Fürsorge (Vollzug): Ausser den neu-angeschuldigten Kindern und Jugendlichen unterstanden der Aufsicht und Fürsorge der Jugendanwaltschaften auf Jahresschluss 835 Schutzbefohlene, nämlich 142 Kinder und 693 Jugendliche. In Familien, inbegriffen Lehr- und Arbeitsstellen, waren 112 Kinder und 523 Jugendliche untergebracht, in Anstalten 30 Kinder und 170 Jugendliche.

Der Massnahmenvollzug mit der Ermittlung geeigneter Pflegefamilien, Lehr- und Arbeitsstellen für die gefährdeten, vielfach geistig oder körperlich benachteiligten Kinder oder Jugendlichen umschliesst einen sehr arbeitsreichen und verantwortungsreichen Teil der Aufgaben der Jugendanwälte. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer der beruflichen, bei den Mädchen namentlich auch der hauswirtschaftlichen Ausbildung zugewendet.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 33.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Gemeinden des Kantons Bern, in andern Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben:

a) in andern Gemeinden des Kantons Bern	2	Fälle
b) in andern Kantonen	8	»
c) im Ausland:		
England	15	Fälle
Schweden	2	»
Deutschland	2	»
Frankreich	1	Fall
Holland	1	»
Schottland	1	»
Dänemark	1	»
	<hr/>	23 »
		<hr/> 33 Fälle

13. Mitberichte

In 228 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

14. Verschiedenes

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 51 Fälle zu behandeln. 40 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Es handelte sich meistens um Anpassung der Stiftungsurkunde von Personal-Fürsorgestiftungen an die kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, um der Steuerprivilegien teilhaftig werden zu können. Selbstverständlich muss sich die Anpassung innerhalb des Rahmens der Personalfürsorge bewegen; die Ausdehnung des Stiftungszweckes auf andere Zwecke, z. B. Errichtung von Wohnbauten, geht über eine Anpassung des ursprünglichen Stiftungszweckes hinaus und kann nicht genehmigt werden (R.R.B. Nr. 2672 vom 13. Mai 1947 i. S. Manufacture d'horlogerie A. Reymond S. A.).

Gesuche um Rechtshilfe wurden 193 weitergeleitet.

Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 43 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in 10 weiteren Gemeinden ein Mietamt errichtet worden, so dass bis Ende 1947 die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechtes in 257 Gemeinden mit 607 975 Einwohnern in Kraft standen. Bei den Mietämtern liefen insgesamt 4533 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 2368 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 802 Kündigungen wurden zulässig und 807 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 174 Begehren, und 382 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 184 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 127 Fällen durch den Vermieter und in 57 Fällen durch den Mieter. Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

<i>a) Rekurse des Vermieters:</i>	
1. Gutheissung	27
2. Abweisung	71
3. Nichteintreten	14
4. Rückzug oder Vergleich	5
5. Rückweisung	10
	— 127
<i>b) Rekurse des Mieters:</i>	
1. Gutheissung	11
2. Abweisung	27
	— 38
Übertrag	127

Übertrag 38 127

3. Nichteintreten	5
4. Rückzug oder Vergleich	4
5. Rückweisung	10
	— 57
Total	184

24 Entscheide des Regierungsratthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 18 Fällen durch den Eigentümer und in 6 Fällen durch die Gemeinde.

7 Rekurse wurden gutgeheissen, 10 wurden abgewiesen, auf 3 wurde nicht eingetreten und 4 wurden zurückgezogen.

Gegen 7 Entscheide betreffend Mieterschutz oder Wohnungsbeschlagnahme wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Dieses hiess eine gut und wies die übrigen ab.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin: Dotzigen, Arch, Seedorf, Lotzwil, Belp, Muri bei Bern, Lengnau, Burgdorf, Bolligen, Köniz, Huttwil, Niederbipp, Nidau, Lyss, Rohrbach, Melchnau, Urtenen, Thun, Pieterlen, Büren a. A., Steffisburg, Biel und Bern;

für den Herbstumzugstermin: Roggwil, Lotzwil, Herzogenbuchsee, Köniz, Thun, Belp, Bolligen, Lyss, Zollikofen, Pieterlen, Steffisburg, Biel, Büren a. A., Huttwil, Heimberg und Nidau.

Im Berichtsjahr haben weitere zwei Gemeinden (St-Imier und Büren a. A.) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Mieterschutzbestimmungen auf Geschäftsräume auszudehnen.

Die Geschäftslast auf diesem Gebiet ist gegenüber 1946 wiederum, wenn auch nur leicht, angestiegen; es zeigt dies, dass die Wohnungsnot, insbesondere auf dem Lande, trotz der umfangreichen Massnahmen immer noch anhält.

Bern, den 28. Mai 1948.

Der Justizdirektor:
H. Mouttet

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Juli 1948

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer**